Kavka, František

Zur Frage der Statuten und der Studienordnung der Prager theologischen Fakultät in der vorhussitischen Zeit

In: *Folia diplomatica. I.* Dušková, Sáša (editor). Vyd. 1. Brno: Universita J.E. Purkyně, 1971, pp. 129-143

Stable URL (handle): https://hdl.handle.net/11222.digilib/120472
Access Date: 28. 11. 2024
Version: 20220831

Terms of use: Digital Library of the Faculty of Arts, Masaryk University provides access to digitized documents strictly for personal use, unless otherwise specified.

MUNI ARTS Masarykova univerzita Filozofická fakulta

Digital Library of the Faculty of Arts, Masaryk University
digilib.phil.muni.cz

FOLIA DIPLOMATICA I – BRNO 1971

ZUR FRAGE DER STATUTEN UND DER STUDIENORDNUNG DER PRAGER THEOLOGISCHEN FAKULTÄT IN DER VORHUSSITISCHEN ZEIT

FRANTIŠEK KAVKA
Universität Praha

Für die Erkenntnis des Lebens an der Prager theologischen Fakultät sind leider nur sehr wenige Quellen erhalten geblieben. Die meisten sind in den Stürmen der hussitischen Revolution verlorengegangen, so insbesondere das Buch des Dekans. Auch die Statuten dieser Fakultät wurden lange als verloren betrachtet. Erst H. Denifle machte im Jahre 1891 darauf aufmerksam, daß einer ihrer Schlußartikel erhalten geblieben ist, den er zur Rekonstruktion der Statuten der Pariser theologischen Fakultät benutzte.[1] Dieser Torso enthält die Bestimmungen über die Erlangung des Lizentiats und Doktorats der Theologie in Prag und weiter den Beschluß der Fakultät vom 30. Dezember 1383, den man verschieden auslegen kann. Entweder in dem Sinne, daß es sich um die Zusammenstellung der Statuten handle oder auch so, daß nur von einer Durchsicht (einer Novellierung) der Satzungen die Rede sei. Die zweite Eventualität erscheint mir als die wahrscheinlichere, denn die Fakultät, deren Mitglieder sechs Doktoren der Theologie[2] waren, sprach sich gleichzeitig für die Gültigkeit der vor diesem Beschluß existierenden Normen aus *(inviolabiliter observari debeant)*, deren kurzer Inhalt angeführt wird, allerdings unter Hinzufügung von Änderungen und

---

[1] H. Denifle, *Chartularium universitatis Parisiensis* II., S. 691; den Text druckte G. Sommerfeldt in MIÖG 25, 1904, S. 581 ff. Es handelt sich um eine Aufzeichnung der Prager theologischen Fakultät vom 30. Dezember 1383, Zusätze zu den Statuten enthaltend, von denen in vollem Wortlaut nur das Kapitel über die Erlangung des Lizentiats und Doktorats der Theologie erhalten geblieben ist. Neu herausgegeben von F. M. Bartoš, *Příspěvky k dějinám Václava IV.* [Beiträge zur Geschichte Wenzels IV.] II. Teil, VČA 53, 1944, S. 87 n. 18 und 89 ff., wo der Autor versucht auch die Geschichte der Prager theologischen Fakultät neu zu behandeln.

[2] Es war Heinrich Totting Oyta, vor kurzem aus Paris zurückgekehrt, Mathäus aus Krakau und Magister Fridman aus Prag, weiter drei Professoren — Ordensbrüder, die an der Fakultät tätig waren: Leonard aus Kärnten, dem Orden der Augustiner-Eremiten angehörend, Konrad von Ebrach vom Orden der Cistercienser (in seinem Kolleg des Hl. Bernhard fand die Versammlung statt) und der Karmeliter Friedrich Wagner aus Nürnberg. Über die letzteren drei siehe Näheres bei J. Kadlec, *Řeholní generální studia při Karlově Universitě v době předhusitské* [Ordensstudium an der Karlsuniversität in vorhussitischer Zeit], Acta universitatis Carolinae, Reihe Historia universitatis Carolinae Pragensis tom. VII, fasc. II, S. 63 ff. Obzwar es kaum mehr Magister-Regenten gab, überrascht die Nichtteilnahme weiterer Mitglieder der Fakultät, der Lizentiaten, von denen mehrere vorhanden gewesen sein mußten.

Zusätzen, die im Protokoll angeführt sind *(cum moderamine et addicionibus infrascriptis)*. Aus dem angeführten Inhalt geht hervor, daß die bisherigen Satzungen, falls man sie so nennen kann, im Grunde die Art und Weise der Erlangung der Grade an der theologischen Fakultät behandelten, vom Bakkalaureus-Kursor über den Sentenziär, Lizentiat, Magistrand bis zum Magister (der Ausdruck „Doktor" kommt hier nicht vor), wovon uns nur der obenerwähnte Text erhalten geblieben ist. Nur um diese Fragen geht es auch bei den im Protokoll erwähnten 5 Novellierungen, die die Art der Erlangung der akademischen Würden und deren pädagogischen Inhalt näher bestimmen. Es scheint deshalb die Ansicht sachlich annehmbarer, die Prager theologische Fakultät habe schon vor dem Jahre 1383 eine Art von Rahmenstatut gehabt (schon im Jahre 1367 kommt es doch in Prag zur ersten ordentlichen theologischen Promotion), das im einzelnen vielleicht ergänzt wurde durch den allgemein bekannten Usus der Pariser theologischen Fakultät. Eine neue Situation entstand erst durch das Schisma an der Parises Universität nach dem Jahre 1378 und durch den Versuch, das Pariser theologische Studium nach Prag zu überführen. Vielleicht gab gerade dieser Umstand den Anstoß, die Durchsicht und Ergänzung der bisherigen Satzungen als notwendig erscheinen zu lassen, damit Neuankömmlinge nicht Einwendungen wegen Unklarheiten im Prager theologischen Studium erheben konnten. In diesem Sinne konnte dann die durch Fakultätsbeschluß errichtete Kommission die bisherigen Satzungen ergänzen.

Formell kann man allerdings auch die Möglichkeit nicht auschließen, die F. M. Bartoš[3] voraussetzt, daß irgendeine Kommission aus Mitgliedern der Fakultät *in plena congregatione facultatis theologiae* neu zusammengestellte Statuten vorlegte und daß erst hiezu die Fakultät die bereits erwähnten *moderamina et additiones* hinzufügte. Dann wäre allerdings nötig anzunehmen, daß die Prager theologische Fakultät, die schon Jahrzehnte existierte, keine eigenen Satzungen hatte und daß sie sich daher ausschließlich nur nach den Pariser Gewohnheiten richtete. Wenn es auch mit Rücksicht auf die Länge des theologischen Studiums sicher ist, daß diese Fakultät weit später voll zu leben begann, als z. B. die Fakultät der freien Künste (die einheimischen Absolventen dieser Fakultät begannen erst um 1357 den niedrigsten Bakkalaureusgrad zu erreichen und erst 1363 konnten die ersten Doktoren erscheinen — eigentlich erst 1367) und daß daher weit später als bei den freien Künsten die Notwendigkeit ausführlicher Satzungen sich bemerkbar machen konnte, scheint doch eine solche Situation kaum wahrscheinlich, d. h. daß fünfzehn Jahre nach den ersten einheimischen Doktoraten noch keine Statuten vorhanden waren. Daran ändert nichts die Tatsache der wirklich besonderen Zustände an der Prager theologischen Fakultät, die man allerdings aus der besonderen Lage der theologischen Fakultäten überhaupt ableiten muß. So z. B. nennt das Protokoll über den Fakultätsbeschluß vom 30. Dezember 1383 weder den Dekan, noch seinen Vertreter. Auch bei der Aufzählung des Inhalts wird der Artikel nicht erwähnt, mit dem gewöhnlich die Statuten beginnen —

[3] In dem in der Anmerkung 1 angeführten Artikel.

über die Wahl des Dekans und seine Kompetenz.[4] Die Satzungen rechnen allerdings mit dem Dekan, wie aus der Bemerkung im Artikel des Fakultätsprotokolls über die Bakkalaurei-Kursoren hervorgeht, sie sollen nur das lesen, was ihnen von der Fakultät oder vom Dekan bestimmt wurde.

Wenn wir versuchen wollen, die verlorengegangenen Statuten zu rekonstruieren und dadurch zum Verständnis der Studienordnung der theologischen Fakultät beizutragen, bietet sich die verlockende Möglichkeit, sich mit den Bestimmungen der Statuten der Wiener theologischen Fakultät zu behelfen, die sechs Jahre nach dem erwähnten Prager Fakultätsbeschluß entstanden und ohne Zweifel unter starkem Prager Einfluß verfaßt wurden, und das umsomehr, als an ihrer Abfassung drei Doktoren beteiligt waren, die den Prager Fakultätsbeschluß mitunterzeichnet und sich inzwischen nach Wien begeben hatten[5]. Der Vergleich des erhaltenen Teils der Prager Satzungen mit den entsprechenden Bestimmungen der Wiener Statuten[6] zeigt allerdings, daß man sich auf die Uniformität der normativen Vorschriften für mittelalterliche Universitäten nicht allzusehr verlassen kann, denn es gibt hier genug grundsätzliche Unterschiede. Die Zusätze und Ergänzungen, die von der Versammlung der Prager Fakultät Ende 1383 beschlossen wurden, sind in den Wiener Statuten schon direkt den einzelnen Bestimmungen eingegliedert. Auch das unterstützt die Vermutung, daß die Prager Satzungen nicht erst 1383 verfaßt, sondern nur novelliert wurden. Die Wiener Statuten sind nämlich ein Beispiel dafür, daß eine Fakultät, die Statuten erst neu annimmt, diese sofort definitiv ausarbeitet. In den Wiener Statuten wird das Prager Vorbild nicht ausdrücklich erwähnt, es wird aber die Anpassung an Paris betont (mit einer einzigen Ausnahme, wo dem Bologner Muster der Vorzug gegeben wird, aber wo gerade umgekehrt das Prager Statut im erhalten gebliebenen Bruchstück sich zu Paris bekennt), was sicher auch die Leitidee der Prager

---

[4] Die Stellung des Dekans der theologischen Fakultät war im allgemeinen weniger bedeutsam als an anderen Fakultäten, weil eine Reihe seiner Funktionen der Kanzler ausübte. Dem Dekan der theologischen Fakultät begegnen wir in Prag zum erstenmal erst um das Ende der achtziger Jahre. Es war Johann von Waes, später der erste Dekan der theologischen Fakultät von Köln am Rhein, s. W. Schumm, *Beschreibendes Verzeichnis der Amphonianischen Handschriftensammlung in Erfurt*, 1887, S. XXIX.

[5] Es waren Heinrich Totting Oyta, jetzt bereits Dekan der Wiener theologischen Fakultät, Leonard von Kärnten und Konrad von Ebrach.

[6] Die Wiener Statuten druckte R. Kink, *Geschichte der Wiener Universität*, II. Wien 1854, S. 93—127. Ihre erwünschte Ergänzung sind die Akta der theologischen Fakultät, eigentlich das Dekanatsbuch, beginnend mit der Wahl des Dekans Paul von Gelrie im Jahre 1396, im ersten Buch die Zeit von 1396—1442 umfassend, die sich im Archiv der Wiener Universität befinden. Für Hilfe bei ihrem Studium danke ich dem Archivar der Wiener Universität, Dr. Fr. Gall. Die von Kink abgedruckten Statuten, leider ohne Rücksicht auf die erwähnten „Akta", bearbeitete A. Wappler, *Geschichte der theologischen Facultät der k. k. Universität zu Wien*, Wien 1884, S. 1—40. — Die Heidelberger Statuten, ihrer Kürze nach wahrscheinlich den Prager noch näher stehend, gab E. Winkelmann, *Urkundenbuch der Universität Heidelberg I.*, Heidelberg 1886, Nr. 20, 69, 126 heraus und es erwähnt sie auch A. Thornbecke, *Die älteste Zeit der Universität Heidelberg 1386—1449*, Heidelberg 1886, S. 110 f., neuestens, mit Rücksicht auf ihre Novellisation in den Jahren 1464—1469 G. Ritter, *Die Heidelberger Universität I.*, Heidelberg 1936, S. 202 ff.

Satzungen war. Es scheint deshalb richtig bei der Rekonstruktion der Prager Statuten auch auf diejenigen der Heidelberger theologischen Fakultät Rücksicht zu nehmen, die ebenfalls im Grund von Prager übernommen wurden.

Das Studium an der theologischen Fakultät zerfiel in zwei zeitlich beinahe gleich lange Teile: die Zeit des bloßen Studiums bis zur Erlangung des niedrigsten Bakkalaureusgrades, die nach den Wiener Statuten sechs Jahre dauerte, und die Zeit der fortschreitenden Erlangung akademischer Titel, während der das Studium verbunden war mit eigener Vortragstätigkeit an der Fakultät unter der Führung eines der Magister — Regenten, die ungefähr ebenso lange dauerte und gekrönt wurde durch die Erlangung des Titels Magister (Doktor) der Theologie. Das ganze Studium dauerte also cca 12 Jahre, was neben dem Charakter des Studiums selbst wesentlich das Profil der Studierenden und ihre Anzahl beeinflußte. Die Studenten waren schon ältere Leute — im Sinne der mittelalterlichen Auffassung vom Lebensalter — oder sie alterten wenigstens während des Studiums, und neben den Magistern — Regenten der artistischen Fakultät, gegebenenfalls neuen Magistern, die hier zeitweilig Vorlesungen hielten, waren es meistens schon Inhaber höherer Benefizien (zum großen Teil Kanoniker). Nach den Wiener Statuten sollte übrigens niemandem der niedrigste Grad verliehen werden, der nicht das 25. Lebensjahr erreicht hatte und ein Lizentiat sollte wenigstens 30 Jahre alt sein. Doktoren der Theologie wurden so Studierende frühestens im Alter von 32 Jahren, in Wirklichkeit oft bedeutend später wegen verschiedener Verzögerungen (Krankheit, andere Beschäftigung in Verbindung mit den Benefizien usw.). Allerdings, mit Ausnahme derer, die die Erlangung einer Professur der Theologie anstrebten, womit automatisch das Doktorat verbunden war, beeilten sich die meisten, besonders Ordensangehörige nicht sehr mit dem Studium, soweit ihnen nicht die baldige Erlangung der Titel vorgeschrieben war, damit sie als Professoren an den Klosterschulen tätig sein konnten. Für die Feststellung der Frequenz an der Prager theologischen Fakultät fehlen jederlei Unterlagen. Es kann aber angenommen werden, daß, so wie anderswo, die Zahl der Studierenden 15 % aller Universitätshörer nicht überschritt.[7] Die theologische Fakultät war also schwächer als die juristische und übertraf nur die medizinische, die noch weniger besucht war. Was die Anzahl der Magister-Regenten betrifft, war der Platz der theologischen Fakultät gleich hinter der artistischen und es scheint, daß sie überhaupt zu den führenden theologischen Fakultäten Europas gehörte: zu Beginn des 15. Jahrhunderts übertraf sie mit 15 Doktoren (und 15 Bakkalaurei) weitaus die übliche Anzahl von 4—6 Professoren der durchschnittlichen Universitäten.[8] Dabei ist diese Zahl noch reduziert durch die

---

[7] Z. B. in Köln waren im Jahre 1389 13% Theologen, s. H. Keusen, *Die Matrikel der Universität Köln 1389—1599*, Bonn 1892, 2. Ausg. 1928, S. 195. Die Anzahl der Graduierten war noch kleiner, für Heidelberg führt G. Ritter, l. c. S. 128, für die Zeit 1389—1449 nur 3,4% an.

[8] Darauf machte schon V. Flajšhans, *Pražští theologové kolem r. 1400*, [Die Prager Theologen um das Jahr 1400], ČČM 1905, S. 23—26, aufmerksam. Auch nach der Sezession nach Leipzig im Jahre 1409 blieben in Prag noch acht Doktoren der Theologie!

vorangegangenen Abgänge nach Wien, Heidelberg und vor allem Krakau! Es ist deshalb keine übertriebene Schätzung, daß, was die Anzahl der Professoren betrifft, die Prager theologische Fakultät vor diesen Abgängen die drittgrößte in Europa war, nach Paris und Oxford.

Vorbereitung zum Studium war in der Regel der Magistertitel der Fakultät der freien Künste. Es war aber nicht Bedingung, denn das Wiener Statut begnügt sich mit der Fähigkeit an der theologischen Fakultät zu opponieren und zu respondieren, was die Fakultät, falls sie davon nicht überzeugt war, durch einen hiezu bestimmten Professor überprüfen lassen konnte. Auch werden in der Rangfolge der Wiener Universität nach den Magistern der freien Künste die Lizentiaten der anderen Fakultäten angeführt, die nicht aritistische Magister waren.[9] Es scheint, daß besonders viele Ordensmitglieder, die an die Fakultät kamen, nicht Magister der freien Künste waren. Studierende, die sich um die Erlangung akademischer Würden an der Fakultät bemühten, sollten die höchste Stufe der niederen Weihen haben (Akolytat) und im Verlaufe von 2 Jahren sollten sie die Weihe zum Unterdiakon erlangen. Damit hing auch die Forderung nach ehelicher Herkunft zusammen und die Bestimmung, daß sie keine auffallende körperlichen Mängel haben durften *(turpiter corpore viciati)*, die sie selbst und damit den geistlichen Stand lächerlich machen könnten. Die Fakultät erteilte allerdings Dispens von den Weihen und ein großer Teil der Studierenden nützte die Vorteile der niederen Weihen bis zum äußersten aus, manchmal noch im Lizentiat.

Über den ersten Zeitabschnitt des Studiums geben die uns bekannten Statuten keine näheren Einzelheiten. In dieser Periode sollte anscheinend der Student durch Anhören von Auslegungen der Schrift und der Sentenzen des Lombardus durch Doktoren und ältere Kollegen — Bakkalaurei die grundlegenden Kenntnisse erlangen. Schon in dieser Phase vertraute er sich anscheinend der Obhut eines der Magister-Regenten an, der ihn auch nach Ablauf der entsprechenden Zeit der Fakultät und dem Kanzler zur Promotion zum Bakkalaureus-Kursor *(baccalarius cursor, baccalarius biblicus)* empfahl *(deponere)*, mit dem Hinweis, er entspreche nicht nur hinsichtlich seiner Kenntnisse, sondern auch moralisch. Bedingung dieser Empfehlung war neben der Überprüfung der obenangeführten Anforderungen auch das Alter von 25 Jahren.

In den Prager, übereinstimmend mit den Wiener Statuten, wird ausdrücklich hervorgehoben, daß niemand das Bakkalaureat erlangen könne, der nicht allseitig von der ganzen Fakultät beurteilt und einstimmig (in Prag mit Zweidrittelmehrheit) als befähigt befunden wurde. Es scheint, daß die Fakultät sich dadurch gegen den Kanzler und sein eventuelles eigenmächtiges Vorgehen sicherte. Die Promotion war an keine Prüfung gebunden.

Über die Bakkalaurei-Kursoren erfahren wir aus den Prager Statuten nur so viel, daß sie verpflichtet waren neben ihrem weiteren Studium jeden Tag, an dem an der Fakultät vorgetragen wurde, zu lesen und versäumte Tage waren sie gezwungen im folgenden Jahre oder in den Ferien

---

[9] S. R. Kink II S. 107; die Bemerkung über die Rangfolge in *Acta facultatis medicae universitatis Vindobonensis*, Ed. K. Schrauf, Wien 1894, S. 36.

nachzuholen. Hiebei sollte niemand während eines Vortrages mehr als ein Kapitel aus der Schrift lesen, außer es wäre so kurz, daß er genötigt wäre einen Teil entweder des vorhergehenden oder des folgenden Kapitels hinzuzufügen. Der Kursor sollte nur das Buch der Schrift lesen, das ihm von der Fakultät oder dem Dekan bestimmt worden war, wobei die Fakultät darauf achten sollte, daß die einzelnen Bakkalaurei nach und nach die ganze Schrift vortrugen, ohne Zweifel deshalb, damit die Studierenden Gelegenheit hätten, sich in den ersten sechs Jahren mit der Mehrzahl der Kapitel durch Vorträge zumindest der Bakkalaurei bekanntzumachen.

Aus den Wiener und Heidelberger Statuten erfahren wir weitere Einzelheiten (es wurde schon erwähnt, daß die betreffenden Abschnitte der Prager Statuten nur im Auszug bekannt sind). Der Bakkalaureus mußte sich einen der Regenten auswählen, unter dessen Aufsicht er die Vorlesung durchführte, ferner sollte er ungefähr 80 Kapitel vortragen, was je nach den Umständen ein bis zwei Jahre dauern konnte, sollte sich an den an der Fakultät stattfindenden Disputationen beteiligen und einmal im Jahr dem Magister-Regenten bei der Disputation respondieren. Zur Erfüllung dieser Aufgaben verpflichtete sich der Bakkalareus mit einem Eid, der noch weitere bedeutungsvolle Bestimmungen enthielt: daß er ohne Zustimmung seines Magisters oder des Dekans keine Quästion vorlegen, bei Disputationen nicht entgegnen und keine Predigten halten werde (mit Rücksicht auf die kleine Zahl der Professoren und die vielen Universitätsfeierlichkeiten wurden auch die Bakkalaurei zu Universitätspredigten hinzugezogen), daß er sich ihren Einwendungen unterwerfen und überhaupt ohne ihre Zustimmung nicht öffentlich auftreten werde. Ferner, daß er in seinen Vorlesungen keine philosophischen oder logischen Themen behandeln werde, die mit der Theologie unvereinbar wären *(nec tractat materias philosophicas seu logicales theologiae impertinentes)*! Man kann hierin die ängstliche Bemühung sehen, die Disciplin und doktrinäre Einheit zu bewahren, die in der Praxis allerdings nicht eingehalten wurde. Die Bakkalaurei bekräftigten weiter durch Eid, daß sie die Eintracht zwischen den weltlichen Geistlichen und den Ordensbrüdern bewahren würden. Das alles wiederholte sich bei der Erlangung weiterer Grade und überhaupt bei allen Disputationen und öffentlichen Veranstaltungen mit nur geringen Abänderungen. Besonders wichtig war die Verpflichtung, daß, falls sie etwas lehren oder verkünden sollten, das gegen die Lehre der Kirche verstöße oder sonst etwas Verdächtiges und das gottesfürchtige Ohr Verletzendes, daß sie dies sofort widerrufen und sich der Entscheidung der Fakultät unterwerfen würden. Schließlich verpflichteten sie sich, dem Dekan innerhalb von 10 Tagen zu melden, falls sie irgendetwas der Kirche Feindliches oder Verdächtiges hören sollten.[10]

Die Wiener Statuten erlauben auch sich ein Bild vom Charakter der Auslegung der Schrift durch die Bakkalaurei zu machen. Der Inhalt der „kursorischen" Vorträge sollte die Auslegung des Textes und die Erläuterung der wichtigsten Glossen nach der Pariser Tradition sein *(ordinate et solide textum exponant et glossas notabiles declarent)*. Zu Beginn der Vor-

---

[10] R. Kink II., S. 107, 111, 114.

lesung sollten sie immer eine einleitende Ansprache halten *(collationem praeambulam)*, die das Lob der Schrift enthalten sollte *(recommendatio sacrae scripturae)*. Daraus kann man folgern, daß bei der kursosischen Vorlesung die moralisch – allegorische Auslegung der einzelnen Worte und Sätze, die der Vortragende dem vorgelesenen und verbal erklärten Text hinzufügte, im Vordergrund stand, wobei wahrscheinlich die Art und Weise der juristischen Gesetzeskommentare das Vorbild war. Für tiefere theologische Spekulationen war bei dieser Art von Vortrag weder Zeit noch Ort.[11] Aus den erhalten gebliebenen kursorischen Auslegungen der Schrift an der Prager Theologischen Fakultät kann als Beispiel der Kommentar zu den sogenannten kanonischen Episteln von Hus *(Super canonicas)* und der zu den Psalmen 109–118 *(Ennaratio psalmorum)* angeführt werden, die von Hus als Bakkalaureus-Kursor im Studienjahre 1404/5 vorgetragen wurden.[12]

Nach ein bis zweijährigem Vortrag der Schrift, zweimaliger Teilnahme an Disputationen und, nach dem Wiener Statut, auch ein oder zwei Predigten bei Universitätsmessen (soweit der Kandidat allerdings die höheren Weihen *pro exercicio sermoniandi* hatte), konnte der Bakkalaureus-Kursor die Fakultät um die Promotion zum Bakkalaureus-Sententionär ersuchen. Die Promotion erfolgte wieder nur auf Empfehlung eines Magisters der Fakultät. Die Fakultät sprach durch ihren Beschluß die Überzeugung von der in jeder Hinsicht genügenden Qualifikation des Anwärters aus, nachdem der Kandidat vorher beschworen hatte, er habe wirklich 8 Jahre Theologie studiert. Die Prager Statuten oder eigentlich nur der erhalten gebliebene Auszug aus den Bestimmungen über die Bakkalaurei-Sentenziäre bringt nur eine kurze Aufzählung ihrer Lehrpflichtungen. Sie sollten jeden Tag aus den Sentenzen des Petrus Lombardus lesen, dem einzigen an allen europäischen Universitäten benützten Lehrbuch der Theologie, wobei wieder jede Versäumnis im folgenden Jahre oder in den Ferien nachgeholt werden mußte. Bakkalaureus-Sentenziär sollte jeder zwei Jahre sein, im ersten Jahre sollte er die ersten zwei Bücher und im zweiten Jahre die übrigen zwei Bücher der Sentenzen lesen. Der Sentenziär, der das dritte Buch zu lesen begann, sollte schon als fertiger Bakkalaureus *(baccalarius formatus)* angesehen werden.

Die Wiener und Heidelberger Statuten bringen hiezu einige Einzelheiten, im ganzen von untergeordneter Bedeutung. Für die Sentenziäre galten alle Grundverpflichtungen, wie für den Bakkalaureus-Kursor und überhaupt für jeden Theologen bis zu seinem Tode, d. h. sich dem Beschluß der

---

[11] Ebenda, S. 107. Näheres s. G. Ritter, l. c. S. 211 ff.

[12] Bisher nur in den Opera II., S. 105–228, 229–339 (2. Ausgabe S. 165–374, 375–511) herausgegeben. Die erste Auslegung war scheinbar sehr beliebt, denn sie ist in neun bekannten Handschriften erhalten geblieben, eine Handschrift mit der zweiten Auslegung ist noch nicht gefunden worden, s. F. M. Bartoš, *Literární činnost M. J. Husi* [Die literarische Tätigkeit des Mag. J. Hus] Praha 1948, S. 44. f. Soweit es sich um handschriftliche Belege dieser Tätigkeit handelt, verweise ich auf das grundlegende Werk von J. Tříška, *Literární činnost předhusitské university* [Die literarische Tätigkeit der vorhussitischen Universität], Praha 1967 und die Ergänzungen zu diesem Verzeichnis, die in den Acta universitatis Carolinae – Historia universitatis, beginnend mit dem Jahrgang IX, 1968 erscheinen.

Fakultät unterzuordnen und zu widerrufen, wo immer er von der kirchlichen Lehre abweichen sollte und dem Dekan zu melden, was immer er gegen die Kirche hören sollte. Die Wiener Statuten haben bei den Sentenziären nur die Anmerkung, daß es „secrete" geschehen solle, was aber wahrscheinlich für alle galt. Bemerkenswert sind die Bestimmungen über die eigentlichen Vorlesungen, wenn sie auch nicht vollständig sind. Es scheint, daß die Auslegung des Lombardus ähnlichen „kursorischen" Charakter haben sollte, wie die biblischen Vorlesungen, obzwar es nicht ausdrücklich angegeben ist.[13] Die Statuten schrieben ausführlich die Art des Beginns der Vorlesungen jedes Buches der Sentenzen vor *(principium)*, der ähnlich wie bei den biblischen Kursen eine einleitende Ansprache enthielt, des Weiteren aber Questien, über die der Vortragende mit den übrigen beginnenden Sentenziären, seinen „Konkurrenten", disputieren sollte. Also erst hier erscheint die grundlegende Metode der Disputation, die den ganzen mittelalterlichen Universitätsunterricht beherrschte. Charakteristisch ist die Anmerkung, die Disputation solle kollegialer Art sein. Der Sentenziär, der ebenfalls „seinen" Magister-Regenten als Garanten und Lehrer hatte, durfte ein neues Buch nicht beginnen, bevor er die Vorlesung nicht in Ordnung beendet hatte. Es wurde nur ein solches Vernachlässigen der Vorlesungen entschuldigt, das aus objektiven Gründen erfolgte (Einstellung der Vorlesungen an der Fakultät zum Zeichen des Protestes). In einem solchen Falle war es zulässig, daß auch der Sentenziär, der das dritte Buch des Lombardus noch nicht begonnen, aber die ersten zwei in Ordnung beendet hatte, als fertiger Bakkalaureus erklärt werden konnte. Auch für die Sentenziäre galt selbstverständlich, daß ihre Tätigkeit durch die Zustimmung des zuständigen Magisters, bezw. der Fakultät bedingt war; es war ihnen ausdrücklich untersagt, ohne eine solche Zustimmung ihre Vorlesungen durch Abschriften zu veröffentlichen. Der Sentenziär mußte sich selbstverständlich neben seiner Vorlesungspflicht an allen Disputationen der Fakultät beteiligen, einmal jährlich respondieren und, falls er die erforderlichen Weihen hatte, sich im Predigen üben, abgesehen von den eigenen Studienverpflichtungen, zu denen ohne Zweifel die Anteilnahme an den Vorträgen der Professoren gehörte,[14] und zwar sowohl der biblischen, als auch der sentenziären Professoren. Ähnlich wie bei den kursorischen Auslegungen der Schrift die Bakkalaurei verschiedene Kommentare benützten (der beliebteste war der Kommentar des Nikolaus von der Lyra zu Beginn des 14. Jahrhunderts), war es auch bei den Sentenzen, wo sie sich an die Kommentare berühmter Magister ausländischer Universitäten hielten *(lecturae)* und auch an die der Prager Magister. Von den erhaltenen Prager Bakkalareus-Vorlesungen über die Sentenzen gibt eine gute Vorstellung die Auslegung des Hus „Super IV Sententiarum" mit vier Prinzipien, von ihm als Bakkalaureus-Sentenzionär vorgetragen in den Jahren 1407—1409.[15] Die Aufhebung aller Beschränkungen der Lehr- und

---

[13] Ausdrücklich führen es nur die Erfurter Statuten an (Universitätsstatuten § 65, S. 56). Nach den Wiener Statuten entfiel auch hier im Durchschnitt ein Abschnitt der Sentenzen auf einen Vortrag, s. Kink II. S. 106.

[14] Kink II, S. 106, 110 f, 112 und 115.

[15] M. J. Hus *Super IV Sententiarum*, I.–II., Ed. V. Flajšhans, Prag 1904 (M. J.

öffentlichen Tätigkeit und der Aufsicht der Magister wurde erst durch das Lizentiat erreicht. Erst der Lizentiat zählte auch als Mitglied der theologischen Fakultät. Nach den Wiener Statuten sollte um Einleitung des Verfahrens in dieser Angelegenheit derjenige ansuchen, der drei Jahre als Sentenziär tätig gewesen war, ein Alter von wenigstens 30 Jahren erreicht hatte, das Lesen der Sentenzen in Ordnung beendet und während dieser Zeit zweimal bei Disputationen respondiert hatte. Auf der hiezu bestimmten Versammlung der Fakultät empfahl ihn der Magister-Garant den Professoren und wenn er geeignet befunden und sich eidlich verpflichtet hatte, nach Erreichung des Titels mit seinen Vorträgen zur von der Fakultät bestimmten Zeit zu beginnen (*incipiat* — ähnlich wie die Inzeption der Magister der artistischen Fakultät) beschloß die Fakultät, ihn dem Kanzler zwecks Erteilung des Titels vorzustellen.[16]

Über das weitere Verfahren mit den Lizentianden sind schon ausführliche Bestimmungen im Bruchstück der Prager Statuten erhalten geblieben, die sich in einem grundlegenden Punkt von den Wiener Statuten unterscheiden. Zum Unterschied von Wien, wo Bedingung zur Erlangung des Lizientiats die Prüfung durch einen der Magister vor dem Kanzler war, bei der dem Kandidaten zwei Fragen *(puncta)* aus zwei Distinktionen nach Bologneser Muster vorgelegt wurden,[17] hielt sich Prag an den Pariser Usus und betrachtete eine Prüfung als überflüssig, denn die Fähigkeiten des Kandidaten waren genügend schon während des langen Studiums erwiesen, wie es ausdrücklich in den Statuten begründet wird.[18]

Die Entscheidung über die Lizenz fiel auf der Versammlung der Fakultät, an der sich die Magister-Regenten und Nichtregenten, die der Kanzler einberief, beteiligten. Die Kandidaten beantragte einerseits der Kanzler, andererseits die einzelnen Magister, soweit die Kandidaten nicht schon vom Kanzler selbst vorgeschlagen waren. Schließlich einigten sich die Magister über welche der Kandidaten es nötig war sich einzeln zu beraten. Sobald der Kanzler die Empfehlungen oder Erklärungen der Magister angehört hatte (sie konnten auch schriftlich abgegeben werden),

---

Hus Opera omnia tom. II); dieses Werk behandelt neuestens F. M. Bartoš, *Příspěvky k dějinám Karlovy University v době Husově a husitské* [Beiträge zur Geschichte der Karlsuniversität zur Zeit des Hus und der Hussiten], Sborník historický IV., 1956, S. 43 ff., in dem auch eine Übersicht über die zur Zeit des Hus benützten Kommentare enthalten ist. Bartoš ist der Ansicht, daß nur an der Prager Universität bis 1408 an die zwanzig „Lektüren" entstanden sind, wovon nur sechs erhalten geblieben sind. Neuestens hiezu s. J. Tříška, *Literární činnost*, S. 56 ff.

16 Kink II. S. 111 f.

17 ... *id est seclundum modum studii Bonnoniensis, secundum quem est bulla nostra,* Kink II. S. 122. Die Bulle Urbans VI. vom 20. Mai 1384 sagt allerdings bei der Regelung des theologischen Studiums in Wien weniger bestimmt: ... *prout in Bonnoniensi vel Parisiensi aut Cantabrigiensi vel Oxoniensi studiis generalibus insimilibus est fieri consuetum* ... und auch bei Erteilung von Privilegien wird die Bologner Universität nur an erster Stelle genannt, nicht ausschließlich, ebenda S. 46.

18 *Nec aliud examen singulare fieri solet de licenciandis, quia in lecturis cursuum et sententiarum et in dictis responsionibus ac etiam in omnibus aliis scholasticis actibus, quos opportet licenciandos annis non paucis visitare, cuius libet eorum valor luce clarius poterit apparere,* in der Ausgabe von Bartoš, VČA 53, 1944, S. 91.

bestimmte er zur Promotion diejenigen, für die die Mehrheit im Sinne des kanonischen Rechts gestimmt hatte *(iuxta intencionem maioris et senioris partis magistrorum)*. In der Novelle zu den Statuten wurde diese Mehrheit als Zweidrittelmehrheit näher bestimmt *(adminus duabus tertiis tocius congregationis consentientibus)*. Der Kanzlei konnte allerdings nach eigenem Gutdünken auch anders entscheiden *(sicut sibi consciencie dictat esse faciendum)*, jedenfalls aber mußte er sorgfältig die Ansichten der Magister anhören. Dieser Vorgang galt für die ordentlichen Lizentianden *(rigorosis)*, d. h. solche, die alle vorgeschriebenen Studien — und Lehrverpflichtungen an der Fakultät erfüllt hatten *(complevit tempus suum pro licentia statutum)* und dem Kanzler von der Fakultät empfohlen worden waren, oder für solche, die für diesen Rang von einem der fünf Orden, die sich mit dem theologischen Studium befaßten, genannt worden waren *(ex aliquo de quinque ordinibus est praesentatus)*. Es handelte sich unzweifelhaft um Orden, deren Schulen mit der Universität in enger Verbindung standen oder direkt ihr Bestandteil waren — Dominikaner, Minoriten, Augustiner-Einsiedler, Karmeliter und Cistercienser. Es gab aber auch Anwärter auf das Lizentiat, die diesen Rang auf dem Gnadenwege zu erlangen trachteten *(gratiosi)*, wahrscheinlich durch die Gnade des Papstes. Ihnen gegenüber war die Fakultät begreiflicherweise auf der Hut. Im Gegensatz zu den ordentlichen Antwärtern, denen der Rang nur durch Mehrheitsbeschluß der Fakultät verweigert werden konnte, wofür — wie die Statuten bemerken — kein Beispiel angeführt werden kann, es sei denn, es geschah aus moralischen Gründen *(nec umquam visum est, quod aliquis rigorosus impediretur nisi propter malos mores)*, konnte die Zulassung außerordentlicher Antwärter zum Lizentiat durch eine einzige Stimme verhindert werden *(de gratiosis quilibet magister potest impedire)*.

Jeder einzelne vom Kanzler zugelassene Lizentiand erhielt eine schriftliche Einladung *(signetum)*, sich zur bestimmten Stunde im erzbischöflichen Palais zum Empfang des Lizentiats einzufinden.[19] Dies geschah in einer feierlichen Versammlung aller Magister, Bakkalaurei und Studenten. Der Erzbischof-Kanzler übergab dem Pedell ein Verzeichnis der Lizentianden, aus dem dieser die Namen der Kandidaten vorlas, die der Reihe nach vortraten und sich auf die Bank vor dem Kanzler setzten. Dieser hielt dann eine feierliche Ansprache, in der er besonders vier Umstände betonte, nach denen die Lizentianden beurteilt worden waren: ihre Lebensweise, ihre Kenntnisse, Beredsamkeit und Aussicht sich geltend zu machen.[20]

Nach der Rede des Kanzlers legten die Lizentianden den Eid ab, die

---

[19] Die Einladung sollte diese Form haben: *Magister honorabilis, veniatis cras hora consueta ad aulam episcopi pro recipienda licencia in sacra theologia*, ebenda, S. 90.

[20] So lege ich die Stelle der Statuten aus: ... *cancellarius eos recommendat et precipue quoad quator puncta examinis posita in privilegio Gregorii noni*. Die Wiener Statuten nämlich, bei der Bemerkung über die Empfehlung der Lizentianden dem Kanzler durch die Fakultät lauten ausdrücklich: ... *super quatuor punctis examinis, que sunt: vita, sciencia, eloquencia et spes proficiendi*, Kink II. S. 123, ohne daß allerdings hier die Bulle Gregors IX. angeführt wird, die wie es scheint mit der Bulle *Parens scientiarum* gegeben im Jahre 1231 der Pariser Universität, gemeint ist, Ed. H. Denifle, *Chartularium univ.*, Par. I, S. 136—139.

Statuten einzuhalten, dem Kanzler und der Fakultät gehorsam zu sein und besonders den Frieden zwischen den weltlichen Geistlichen und den Ordensbrüdern zu bewahren. Dann forderte sie der Kanzler auf niederzuknien zum Zeichen ihrer Verehrung für Gott, den apostolischen Tron, die Mutter Gottes und die Apostel Peter und Paul und erteilte ihnen die Lizenz zu lesen, zu disputieren, zu predigen und überhaupt alle Funktionen auszuüben, die den Doktoren der Theologie zustehen.[21]

Der Lizentiat, der gleichzeitig Mitglied der theologischen Fakultät wurde, sollte sich nach den Statuten bei den einzelnen Professoren durch einen Besuch in ihrer Wohnung bedanken. Wollte er Magister oder Doktor der Theologie werden, fehlte nur noch der feierliche Akt der Promotion, bestehend aus zwei großen Disputationen, denen er sich unterziehen mußte und zwar am Vorabend der Promotion *(vesperie)* und am Tage der Promotion *(in aula)*, und dem eigentlichen Promotionszeremoniell. Die abendliche Disputation gehörte zu den großen Feierlichkeiten der Universität, an denen teilzunehmen für alle Studenten, Bakkalaurei und Doktoren Pflicht war. Es war eine Art von Paradeschau der Redegewandheit und theologischen Gelehrsamkeit. Ihr Verlauf war deshalb durch genaue Vorschriften geregelt, die in dem Prager Bruchstück erhalten geblieben sind. 14 Tage vor der abendlichen Disputation mußte der Lizentiat, gehüllt in die entsprechende Bekleidung eines Mitglieds der theologischen Fakultät (es war die *cappa*, ein reiche Falten werfendes Habit) und begleitet von den Pedellen der Reihe nach alle Magister und fertigen Bakkalaurei besuchen und ihnen vier Questionen bekannt geben, vor denen zwei am Abend und zwei am Tage der Promotion disputiert werden sollten. Bei diesen Besuchen sollte er gleichzeitig einen der älteren Magister, der sozusagen sein Promotor sein sollte, ersuchen, ihm eine der Questionen vorzulegen und ihm zu opponieren.

Der abendlichen Disputation ging eine Disputation der Bakkalaurei voraus. Der Magister, unter dem der Doktorand promovieren sollte, eröffnete sie, indem er eine Question vorlegte, auf die einer der Bakkalaurei-Kursoren antwortete, worauf ihm nach dem Vorsitzenden alle fertigen Bakkalaurei opponierten. Es wurde aber nur auf die Argumente des ersten Bakkalaureus geantwortet, ohne weitere Repliken. Hierauf versammelten sich im Promotionssaal alle Magister der Theologie und der Vorsitzende legte die zweite Question vor, erörterte die Standpunkte ihrer möglichen Lösung und trug seine Gegenargumente vor *(declarat terminos in titulo positos et arguit ad partes)*. Der angehende Doktor, in diesem Moment *vesperiandus* genannt, beantwortete dieselbe Question *(resumit questionem)* mit eigenen Argumenten *(cum argumentis hinc inde factis)* und einem ausführlich ausgearbeiteten Vortrag *(per longam determinacionem plurium articulorum*

---

[21] *...dat eis licenciam disputandi, legendi et predicandi et omnes actus exercendi in theologica facultate, qui ad magistratum pertinent, in nomine Patris et Filii et Spiritus sancti.* Zum Unterschied von der artistischen Lizenz, enthielt die theologische Lizenz schon alles, was zur Kompetenz des Magisters gehörte, sodaß die Promotion nur eine formelle Angelegenheit war. Der einzige Unterschied zwischen dem Lizentiat und dem Doktorat war der, daß der Doktor automatisch Magister-Regent war, aus welchem Titel ihm an der Fakultät Rechte zustanden, die der Lizentiat nicht hatte.

et conclusionum). Hierauf opponierte ihm erneut der vorsitzende Magister und auf ähnliche Weise mit Opponieren und Replik ein weiterer der älteren Magister, dem der Vesperiand ebenfalls antwortete. Die retorische Leistung des Vesperianten war nach den Wiener Statuten dadurch erschwert — wie dies übrigens bei allen Disputationen an der Universität der Brauch war — daß er seine Determination nicht lesen durfte, er durfte nur für den Fall des Versagens des Gedächtnisses Anmerkungen vor sich liegen haben.[22] Dann erst wurde die abendliche Disputation beendet (es scheint ohne irgendwelche Schlußfolgerungen) mit einer Lobrede des vorsitzenden Magisters über den angehenden Doktor.

Am nächsten Tage nahm der Kanzler auf einer feierlichen Versammlung der Fakultät *(in aula)* dem Doktoranden den Eid ab, er werde die Bakkalaurei, die sich um die Lizenz bewerben, gerecht beurteilen und übergab ihm das Abzeichen der Magisterwürde, das Birett — und erteilte ihm die Erlaubnis mit der Doktortätigkeit zu beginnen *(dans ei licenciam incipiendi).* Hier ist bemerkenswert, daß der Doktorgrad der Theologie nicht von der Fakultät erteilt wurde, sondern wieder vom Kanzler, wie es in allerältester Zeit auch auf der artistischen Fakultät der Fall war. Dies hing wahrscheinlich damit zusammen, daß es sich um eine kirchlich eminent exponierte Funktion handelte und gerade deshalb erteilte sie der Repräsentant der kirchlichen Macht an der Universität. Der neue Magister (Doktor) trug eine Lobrede auf die Schrift vor *(recommendat scripturam sacram),* worauf die Promotionsdisputation begann, wiederum mit dem Vorspiel der Bakkalaurei: auf die vorgelegte erste Question, die für diese Disputation bestimmt war, antwortete einer der ausgebildeten Bakkalaurei, dem zuerst der neue Doktor opponierte, nach ihm der Promotor (d. h. der Magister, der auf der abendlichen Disputation den Vorsitz geführt hatte) und zum Schluß der Kanzler selbst. Dann wurde von einem der älteren Magister die zweite Question mit den Voraussetzungen ihrer Lösung vorgetragen, der auch seine Gegenbeweise *(dans intellectum quaestionis arguit ad partes)* vortrug. Diese Question beantwortete der jüngste der Magister, der Disputierende opponierte und replizierte. Dann trat einer der älteren Magister mit derselben Question auf, aber mit vollkommen anderen Voraussetzungen ihrer Lösung, die die bisher vorgetragenen Schlußfolgerungen widerlegten *(eandem quaestionem proponit, declarans alio modo terminos eius et improbans declarationes datas a priori, quantum potest).* Diese andersgestellte Question beantwortete der seinem akademischen Alter nach an vorletzter Stelle stehende Magister, dessen Ausführungen ebenfalls dem vorhergehenden Respondenten widersprachen. Seinen Schlußfolgerungen, mögen sie wie immer ausgefallen sein, wurde nicht mehr opponiert *(eciam contradicit dictis prioris magistri respondentis, quantum potest, vel assertive vel arguitive; et contra eum non instatur).* Damit war die Promotionsdisputation beendet.

Obgleich theoretisch der Weg vom Lizentiat zum Doktorat der Theologie sehr einfach war, gab es doch wenig Lizentiate, die ihn unternahmen.[23]

---

[22] Kink II, S. 112 f.

[23] Für die Wiener Universität wird angenommen, daß zum Lizentiat kaum jeder dritte Bakkalaureus gelangte, und daß nur ein Bruchteil der Lizentiaten Doktoren wur-

Die Gründe hiefür sind auf dem materiellen Gebiet und in den zeitgenössischen Gepflogenheiten zu suchen. Alle Universitätsakte und besonders die Erteilung der akademischen Würden waren immer mit Gastmählern auf Kosten der Gefeierten verbunden, deren Ausmaß sich mit zunehmender Bedeutung des Ranges vergrößerte. Deshalb mußte der, der den höchsten Rang erreichte, wofür im Mittelalter eben das Doktorat der Theologie galt, durch wahrhaft opulente Bewirtung seiner zukünftigen und ehemaligen Kollegen sich dankbar erweisen. Die Ausgaben für diese Promotionsgastmähler stiegen derart an, daß die Wiener Statuten direkt in den Eid der Lizentiaten die Bemerkung einfügten, die Ausgaben würden eine bestimmte — an und für sich schon recht hohe — Summe nicht überschreiten.[24] Das war sicherlich der Grund, warum so viele lieber auf den Ruhm das Doktorbirett zu erreichen verzichteten und sich mit dem Lizentiat begnügten, das ihnen alle Rechte der Doktoren einräumte (mit Ausnahme der Universitätsprofessur).

Der Beginn der Tätigkeit des neuen Doktors war ebenfalls durch ausführliche Vorschriften geregelt, die sich in dem Prager Bruchstück erhalten haben. Bald nach der Promotion sollte der neue Magister seine erste Vorlesung halten und dabei wieder mit dem Lob der Schrift beginnen. Dann sollte er zu der Question zurückkehren, die er bei der abendlichen Disputation beantwortet hatte und falls irgendwelche Fragen seiner Opponenten unbeantwortet geblieben waren, sollte er auf sie zurückkommen und in der Replik seine Ansichten verteidigen. Beenden sollte er die Vorlesung mit der Danksagung an Gott, allen Heiligen und allen seinen Wohltätern, den Lebenden sowie den Verstorbenen. Die Question, auf die er als Vesperiand geantwortet hatte, wurde nocheinmal Gegenstand einer Disputation *(disputat de ressumpta)* bei Erhöhung des nächsten Studienjahres oder auch schon früher. Bei dieser Disputation antwortete einer der einfachen Bakkalaurei, dem alle ausgebildeten Bakkalaurei opponierten, aber nur dem ersten wurde geantwortet. Dann führte der neue Doktor selbst sehr weitläufig die Determination dieser Frage aus und widerlegte die Einwendungen aller anderen Opponenten, soweit solche übrig blieben. Nach einem Kodizill zu den Statuten sollte der neue Doktor bei seiner Promotion im ganzen viermal antworten, und zwar einmal bei der Abenddisputation oder auf die wiederholte Question *(in vesperiis vel ressumpta)*, wie es in Paris der Fall war, andererseits ordentlich und zuletzt bei der Promotionsdisputation oder aber gleichmäßig allen.

Der neue Doktor wurde automatisch Magister-Regent oder ordentlicher Professor (falls er sich um diese Tätigkeit bewarb) und hielt Vorlesungen nach eigener Wahl, entweder über die Schrift *(professor sacrae paginae, professor sacrae scripturae)* oder über die Sentenzen *(professor sentenciarius)*, gelegentlich über beides. Im Gegensatz zu den kursorischen Vorträgen der Bakkalaurei zeichneten sich die Vorlesungen der Professoren —

---

den; angeführt von J. Aschbach, *Geschichte der Wiener Universität*, Wien 1865, S. 296.

[24] ... *quod in aula vestra seu in festo magisterii theologicae facultatis non expendetis ultra tria millia Thuroniensium argentuorum iuxta Decretalis tenorem in Clementinis de hoc iuramento mencionem facientis* ..., Kink II. S. 117.

statutarische Bestimmungen sind nicht erhalten — wahrscheinlich durch ihre Ausführlichkeit und Tiefe aus, wie man aus erhaltengebliebenen Vorträgen der Doktoren an der Wiener oder der Heidelberger Universität ersehen kann. Es waren eigentlich lange Auslegungen ausgewählter Questionen, voller Exkurse, die oft mit dem Text der Schrift oder der Sentenzen nur lose zusammenhingen. Die überraschende Länge der Ausführungen (in der Literatur ist Heinrich von Langenstein berüchtigt, der vier Kapitel der Genesis 13 Jahre lang auslegte) war freilich nicht nur durch ihre Ausführlichkeit gegeben, sondern auch dadurch, daß die Anzahl der Vorlesungen im Semester sehr gering war. Viele Vorträge entfielen nicht nur wegen der zahlreichen Feiertage, sondern auch wegen der häufigen Disputationen, die die eigentliche Arena der Lehrtätigkeit an der Universität waren, über die wir allerdings aus den Statuten nichts näheres erfahren. Man kann annehmen, daß außer den erwähnten Doktordisputationen, außer den regelmäßigen Disputationen der Magister, die vielleicht vierteljährlich stattfanden und von den nur einzelne Questionen erhalten geblieben sind, noch zahlreiche außerordentliche Disputationen über aktuelle Themen abgehalten wurden. Sowie bei den Disputationen der artistischen Fakultät erlaubten die Disputationen der theologischen Fakultät eine verhältnismäßig große Freiheit in der Auswahl der Fragen und in der Stellungnahme zu ihnen. Unter dem Vorwand, es gehe um eine Diskussionsbehauptung zum Zwecke der Erläuterung der Standpunkte, war es möglich nicht nur nichtofizielle, sondern oft auch vom Standpunkt der Kirche verdächtige Meinungen zu äußern, falls der Teilnehmer an der Disputation, wie es übrigens von jedem verlangt wurde, die Erklärung abgab *(protestatio)*, er habe nicht die Absicht etwas zu verkünden, was gegen den Glauben und die kirchliche Lehre verstoße, und, falls etwa dergleichen in seinen Ausführungen gefunden werden sollte, unterwerfe er sich der Entscheidung der Fakultät.[25] Die dritte Verpflichtung der Magister war, bei den Universitätsmessen Predigten zu halten (falls sie die entsprechenden Weihen hatten), die sie sich für das ganze Jahr im voraus untereinander aufteilten — wie z. B. aus den Aufzeichnungen des Dekanats-Buchs der theologischen Fakultät in Wien hervorgeht — wobei sie sich allerdings auch die Bakkalaurei der Theologie, die die nötigen Weihen hatten, zu Hilfe nahmen, denn dieser Predigten waren hunderte jährlich. Es scheint, daß Predigten regelmäßig an den Sonn- und Feiertagen stattfanden, am Vorabend großer Feiertage, an Wochentagen in den Fasten, in der Oster- und Pfingstwoche, sodaß es den Themen nach Predigten *de tempore* und *de sanctis* waren. Es gab aber auch außerordentliche Predigten, besonders bei Seelenmessen für verstorbene Mitglieder der Universität, und an verschiedenen Jahrestagen, von denen dem Todestag des Gründers der Universität, Karls IV. (29. November) besondere Aufmerksamkeit gewidmet wurde. Aus erhaltenen Universitätspredigten kann man schließen, daß sie in verschiedenen Prager Kirchen stattfanden und zwar insbesondere in den Kirchen der Bettelmönche, die mit der Universität näher verbunden waren (besonders die Klementskirche und die Jakobskirche), aber auch

---

[25] Den Text eines solchen Protestes geben die Wiener Statuten, Kink II. S. 102.

in der Pfarrkirche zum Hl. Gallus in der Nähe des Karlskollegs und vielleich auch in der Prager Kathedrale. Der Form nach gehörten die Universitätspredigten zu den sogenannten höhern Homilien (sie behandelten nicht den ganzen Schriftabschnitt, sondern nur einen oder zwei Verse), sie waren für ein reifes Publikum bestimmt, insbesondere für die Priesterschaft (im Gegensatz zu der Form der Predigten für das gewöhnliche Volk) und waren daher von derselben Art wie die Synodialpredigten, die ebenfalls oft den Doktoren der Theologie anvertraut wurden.[26]

So war mit dem Beginn der regelmäßigen Vortragstätigkeit des neuen Doktors der Kreis geschlossen, der vor allem die statutarischen Bestimmungen verfolgten und damit auch unser Versuch der Rekonstruktion der Studienordnung an der Prager theologischen Fakultät in vorhussitischer Zeit.

---

[26] Im Druck sind bisher nur die erhalten gebliebenen Universitätspredigten von Hus erschienen in *M. J. Hus — Positiones, recommendationes, sermones*, Ed. A. Schmidt, Prag 1958, auf S. 229 ff über die Art der Universitätspredigten.